



## Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Ralf Stadler, Oskar Atzinger, Martin Böhm, Dr. Anne Cyron, Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Uli Henkel, Stefan Löw, Roland Magerl, Christoph Maier, Ferdinand Mang, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

### zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

#### § 1

§ 138 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Öffentliche Sitzungen werden zusätzlich als Echtzeitübertragung (Livestream) im Internet übertragen.“
2. Satz 3 wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum ..... in Kraft.

#### Begründung:

Es soll für alle Menschen die Möglichkeit eröffnet werden, über einen Livestream aus den Ausschüssen an den demokratischen Entscheidungsprozessen im Landtag teilzunehmen. Im Flächenland Bayern sind die Hürden, an einer Sitzung im Landtag vor Ort in München beizuwohnen, für viele Menschen hoch und mit viel Zeit, Mühe und Kosten verbunden.

Während die Plenarsitzungen im Landtag per Livestream übertragen und aufgezeichnet werden, gilt dies für die Sitzungen der Ausschüsse bislang eingeschränkt nur für Anhörungen, Fachgespräche, Berichte sowie Gespräche des Ausschusses mit Mitgliedern der Staatsregierung oder Repräsentanten anderer Länder. Das ist nicht ausreichend. Vielmehr sollten die Arbeit und die Entscheidungen in den Ausschüssen der Öffentlichkeit einfach und dauerhaft zugänglich gemacht werden. Ein Großteil der parlamentarischen Arbeit spielt sich gerade in den Ausschüssen ab. Dort geschieht die wichtige Detail- und Sacharbeit.

Hier wird an den Gesetzentwürfen gearbeitet, die am Ende alle Bürger betreffen. Hier werden Petitionen verhandelt und damit Anregungen und Kritik der Bürger direkt ins Parlament getragen.

Verfassungsrechtliche Gründe stehen einer solchen Regelung in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) nicht entgegen. Nach Art. 22 der Bayeri-

schen Verfassung (BV) verhandelt der Landtag öffentlich. Dieser Grundsatz gilt in Bayern nicht nur in der Vollversammlung, sondern ausdrücklich auch in den Ausschüssen (vgl. § 138 BayLTGeschO). Das Verfassungsgebot der Öffentlichkeit bei Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse (Art. 22 BV) sollte im digitalen Zeitalter auch durch moderne Technik (Streaming) gewährt werden.